

Vorlage zum Thema

Auflagen im Master

im Rahmen des Handbuchs für Studium und Lehre

Kontakt:

Abteilung 1.5 – Prüfungs- und Satzungsrecht

E-Mail: pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de

1) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 3 Abs.3 RPO Master kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu einem Masterstudiengang mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Auflagen sind Leistungen, die Studierende über die regulären Masterprüfungen hinaus erbringen müssen, weil sie im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs nicht alle für den entsprechenden Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse in ausreichendem Umfang erworben haben.

Eine solche Situation ist beispielsweise gegeben,

- wenn der Masterstudiengang auf einem 7-semesterigen Bachelorstudiengang aufbaut und die Bewerbung einer Absolventin/eines Absolventen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs vorliegt.
- wenn eine bzw. ein Studierende(r) eine bestimmte Vertiefungsrichtung im Bachelor studiert hat und nun eine andere Vertiefungsrichtung im Master studieren möchte.
- wenn eine bzw. ein Studierende(r) einer anderen Hochschule im Grundlagenbereich nicht genügend Bonus-CP erworben hat, d. h. wenn ihr bzw. ihm beispielsweise Grundlagen der Mathematik fehlen.

Weiterhin ist es rechtlich möglich, eine einheitliche Grenze für den Umfang von Auflagen zu schaffen. Vor dem Hintergrund, dass ab Überschreitung einer bestimmten CP-Grenze (z.B. 30 CP) unter Umständen Zweifel bestehen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber den fachlichen Anforderungen im Masterstudiengang überhaupt gewachsen ist, ist zu empfehlen eine Obergrenze für die Erteilung von Auflagen in § 3 Abs. 6 ÜPO aufzunehmen.

2) Was kann Gegenstand einer Auflage sein?

- Ausschließlich Bachelormodule.
- Für eine Auflagenleistung können keine Bonus-CP gutgeschrieben werden. Diese müssen vielmehr zusätzlich zu den erforderlichen CP's im Masterstudiengang erbracht werden.

3) Umsetzung

- Für Auflagenprüfungen, egal ob sie in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen werden, gelten die allgemeinen Prüfungsbestimmungen, d.h. §§ 10 - 15 ÜPO. Auflagenprüfungen werden nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen und erscheinen nicht auf dem Notenspiegel. Das Bestehen der Auflagenprüfungen ist Voraussetzung für den Erwerb eines Masterabschlusses. Die Auflagen sind in der Regel spätestens bis zur Zulassung der Masterarbeit zu erfüllen.
- Im Studierendenkontoauszug erscheint lediglich die Prüfung „Auflagen zum Masterstudium“.
- Die Prüferinnen und Prüfer müssen darüber informiert werden, dass diese (ähnlich wie vorgezogene Masterleistungen) im ZPA anzumelden sind. Damit ist eine systemseitige Erfassung und die Anwendung der allgemeinen Regeln sichergestellt.

- Auflagenbeschlüsse sind dem ZPA unmittelbar zuzuleiten, damit dort die Erfüllung der Auflagen verwaltet werden kann.